

# **Verfahrenshandbuch für die Gewinnung von Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen (§ 11a WHG und 22a LWG)**

Stand Juni 2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Anforderungen .....	4
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
2.2	Wasserrechtliche Anforderungen .....	5
2.2.1	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	5
2.2.2	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) .....	5
2.2.3	Landeswassergesetz (LWG) .....	8
2.2.4	weitere landesspezifische Regelungen .....	8
2.3	Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen .....	10
2.3.1	Landesfischereigesetz NRW (LFischG) und Landesfischereiverordnung NRW (LFischVO).....	10
2.3.2	Landesnaturenschutzgesetz und Biodiversitätsstrategie des Landes NRW.....	10
2.3.3	Gesetzlicher Artenschutz – Artenschutzprüfung (ASP).....	11
2.3.4	Habitatschutz (NATURA 2000) – FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).....	11
2.3.5	Gesetzlicher Biotopschutz .....	12
2.3.6	Eingriffsregelung und Gebietsschutz .....	12
2.4	Abwägung und verfassungsrechtliche Dimension .....	13
2.5	Weitere im Einzelfall ggf. zu berücksichtigende Belange .....	13
2.5.1	Allgemeines .....	13
2.5.2	Raumplanerische Anforderungen .....	13
2.6	Einheitliche Stelle und Zuständigkeiten .....	14
3	Überblick über die zentralen Rechtsverfahren .....	15
3.1	Fallkonstellationen.....	15
3.1.1	Allgemein .....	15
3.1.2	Kleine Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung .....	16
3.2	Erlaubnis bzw. Bewilligungsverfahren (§§ 8 ff. WHG).....	17
3.3	Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren (§ 68 WHG).....	18
3.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
3.5	Erforderliche Antragsunterlagen .....	22
4	Fristen .....	25
5	Literaturverzeichnis / weiterführende Literatur .....	27

## 1 Einleitung

Die Richtlinie EU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11.12.2018 (RED II-Richtlinie) setzt für die gesamte EU einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Organisation und Dauer von Verfahren zur Genehmigungserteilung. In Bezug auf die Wasserkraftnutzung wurden die diesbezüglichen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch § 11a WHG und im Landeswassergesetz NRW (LWG) durch § 22a LWG in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert. Demnach ist Trägern von Vorhaben ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt das vorliegende „Verfahrenshandbuch Wasserkraft“ die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Anforderungen für die Nutzung der Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen zusammen (vgl. Kapitel 2) und gibt einen Überblick über mögliche Zulassungsverfahren je nach Konstellation (vgl. Kapitel 3). Für fachtechnische Fragestellungen der Wasserkraftnutzung wie z. B. energetische, wasserbauliche, gewässerökologische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Aspekte verweist das Verfahrenshandbuch auf veröffentlichte Fachbücher, Handreichungen und Publikationen.

### **Wichtiger Praxishinweis:**

Aufgrund der großen Heterogenität der jeweiligen Einzelfälle wird empfohlen, zu Beginn der Planung mit der jeweils zuständigen Behörde oder über die einheitliche Stelle zu klären, welche Antragsunterlagen im Einzelfall beizubringen sind. Dadurch wird nicht nur die Berücksichtigung der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen sichergestellt, sondern bereits frühzeitig und vor Antragstellung ein Kommunikationsprozess mit den zuständigen Behörden initiiert und etabliert. Zudem kann es ratsam sein, sich im Planungs- und Genehmigungsprozess entsprechend fachkundig beraten zu lassen.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Anforderungen

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zulassungsverfahren über den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen sind durch gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene geregelt. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde u. a. auch Vorgaben des europäischen Rechts - insbesondere der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 (WRRL) und der RED II-Richtlinie - in nationales Recht umgesetzt.

In den Tabellen 1 und 2 sind wesentliche Richtlinien und Gesetze aufgeführt, die beim Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind.

Tabelle 1: Europäische Richtlinien und Verordnungen, die Neubau, Modernisierung (oder auch Änderung) und Betrieb von Wasserkraftanlagen betreffen

Europäische Richtlinien und Verordnungen	Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL)
	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
	Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie 2011/92/EU (UVP-RL),
	Aalverordnung EG Nr. 1100/2007 (Aal-VO)
	Richtlinie EU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-RL)
	Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (V-RL)

Tabelle 2: Bundes- und Landesgesetze und Verordnungen, die Neubau, Repowering (oder auch Änderung) und Betrieb von Wasserkraftanlagen betreffen

Bundesgesetze	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
	Umweltschadensgesetz (USchadG)
Landesgesetze und -verordnungen	Landeswassergesetz (LWG)
	Landesfischereigesetz (LFischG)
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

## 2.2 Wasserrechtliche Anforderungen

### 2.2.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Am 22.12.2000 trat die WRRL in Kraft und wurde durch die Neufassung des WHG im Jahr 2002 in nationales Recht umgesetzt.

Bereits in der Präambel wird das Kernziel der WRRL deutlich. Es besteht darin, Europas Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Seen), das Grundwasser und die Küstengewässer für künftige Generationen hin zu einem guten Zustand zu entwickeln bzw. diesen Zustand zu erhalten und die Ressource Wasser nachhaltig zu bewirtschaften.

Die EU hält den Sonderstatus des Wassers als zu schützendes Gut wie folgt fest:

*„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“*

Als Ziele der Gewässerbewirtschaftung für als natürlich eingestufte Oberflächengewässer sind seitdem der gute chemische und der gute ökologische Zustand festgeschrieben. Für künstliche Oberflächengewässer und für solche, die aufgrund morphologischer Veränderungen und bestimmter Nutzungen als erheblich verändert eingestuft wurden, sind der gute chemische Zustand und das gute ökologische Potenzial als Ziel vorgegeben. Zudem gilt ein generelles Verschlechterungsverbot für alle Wasserkörper.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, haben die Mitgliedsstaaten erstmals zum 22.12.2009 national und international koordinierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten aufgestellt, die im Abstand von jeweils sechs Jahren aktualisiert werden. Daher werden anknüpfend an den ersten (2009 – 2015) und zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021) Ende 2021 der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2022 – 2027) veröffentlicht.

### 2.2.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das WHG des Bundes regelt die Bewirtschaftung der Gewässer in Deutschland. Dazu beinhaltet das WHG neben allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung u. a. auch Bestimmungen, die den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern regeln.

#### **Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)**

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
  2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
  3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
  4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
  5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,

6. *an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,*
7. *zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.*

*Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.*

*(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.*

Neben den in § 6 WHG dargestellten allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind für die Wasserkraftnutzung insbesondere folgende wasserrechtliche Anforderungen von besonderer Relevanz:

- § 27 WHG Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 33 WHG Mindestwasserführung
- § 34 WHG Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
- § 35 WHG Wasserkraftnutzung

Grundsätzliches Ziel bei der Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist der „gute ökologische“ Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und „gute chemische“ Zustand (Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG). Darüber hinaus ist gemäß § 27 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials sowie ihres chemischen Zustandes zu vermeiden.

#### **Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)**

*(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach §28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass*

1. *eine Verschlechterung ihrer ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

*(2) Oberirdische Gewässer, die nach §28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass*

1. *eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

Wasserkraftanlagen werden als Laufwasserkraftwerke im Gewässer oder als Ausleitungskraftwerke betrieben. Bei Ausleitungskraftwerken wird das Wasser im Gewässerverlauf durch ein Wehr gestaut, über einen Betriebsgraben im Rückstaubereich des Wehres ab- und dem eigentlichen Maschinenhaus mit Turbine und Generator zugeleitet. Nach § 33 WHG ist dies nur zulässig, wenn im eigentlichen Gewässer eine ausreichende Mindestwasserführung sichergestellt wird.

### **Mindestwasserführung (§ 33 WHG)**

*Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).*

Von besonderer Relevanz für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist u. a. auch die Durchgängigkeit der Fließgewässer. Daher darf auf Basis des § 34 WHG der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die auf- und abwärtsgerichtete Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, sofern dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

### **Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 WHG)**

*(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.*

*(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.*

*(3) Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.*

Fische können durch die Passage von hydraulischen Maschinen wie Turbinen und Wasserrädern geschädigt werden. Aus diesem Grund regelt das WHG in § 35 zudem, dass die Wasserkraftnutzung nur zugelassen werden darf, wenn geeignete Maßnahmen zum Fischschutz getroffen werden.

### **Wasserkraftnutzung (§ 35 WHG)**

*(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.*

*(2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.*

*(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.*

### 2.2.3 Landeswassergesetz (LWG)

Da das Wasserrecht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, können die Bundesländer einzelne Bestimmungen konkretisieren oder z. T. auch andere gesetzliche Regelungen treffen.

In Bezug auf die Nutzung der Wasserkraft hat das Land Nordrhein-Westfalen hiervon Gebrauch gemacht und in § 28 LWG ergänzende Regelungen zur Zulassung von Wasserkraftanlagen getroffen.

#### **Nutzung der Wasserkraft (§ 28 LWG)**

*(1) Die Zulassung von Benutzungen und der Gewässerausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft haben sich an den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer sowie den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes auszurichten. Dabei sind auch die Erfordernisse des Klimaschutzes und das öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.*

*(2) In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.*

*(3) Für eine Benutzung zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden. Bei der Befristung der Erlaubnis ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist mindestens für 25 Jahre, längstens für 40 Jahre zu erteilen.*

### 2.2.4 weitere landesspezifische Regelungen

#### a) Konkretisierungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL enthalten auch im Hinblick auf das Themenfeld Durchgängigkeit und Fischschutz die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Programmmaßnahmen, die dazu geeignet sind, vorhandene ökologische Defizite abzubauen.

#### b) Zielartenkulissen Aal und Lachs

Der ökologische Zustand der Oberflächengewässer wird anhand der Gewässerflora und -fauna bewertet. Das Ziel für die biologische Qualitätskomponente „Fische“ ist es, in allen Gewässern eine intakte Referenz-Fischzönose zu gewährleisten. Zusätzlich dazu wurden und werden in den Bewirtschaftungsplänen des Landes NRW Zielartenkulissen für die Fischarten Aal und Lachs ausgewiesen. In den entsprechenden Gewässerabschnitten, die sowohl im Bewirtschaftungsplan als auch in der Landesfischereiverordnung genannt sind, werden weitergehende Anforderungen an den Fischschutz und den Fischabstieg für die Zielarten Aal und Lachs gestellt (vgl. Kapitel 2.3.1).

### 2.2.5 Wasserrechtlicher Vollzug

In Ergänzung zu den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird der wasserrechtliche Vollzug - sofern erforderlich - in Erlassen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt.

So wurden beispielsweise bereits im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen“ (IV-2-50 32 67 v. 26.1.2009, MBl. NRW. 2009 S. 105) aus dem Jahr 2009 die rechtlichen Bedingungen beim Ausbau der Wasserkraft konkretisiert.

Die konkreten fachlichen Anforderungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken oder die Dimensionierung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen resultieren aus diversen fachlichen Regelwerken wie z. B. dem „Handbuch Querbauwerke“ des Landes NRW aus dem Jahr 2005, dem DWA-Merkblatt DWA-M 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke - Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ aus dem Jahr 2014 oder der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen, die im Jahr 2020 beschlossen wurde.

Parallel können sich aus Forschungsvorhaben wie z. B. dem Fischmonitoring des Landes NRW zur Abwanderung von Lachssmolts und Blankaalen an Wasserkraftanlagen mit innovativen Fischschutz- und Fischabstiegseinrichtungen neue Erkenntnisse ergeben. Auf Bundesebene widmet sich ein gesondertes Forum den Themen „Fischschutz und Fischabstieg“ (<https://forum-fischschutz.de/>). Es verfolgt dabei einen interessenübergreifenden Ansatz unter fachlichen Gesichtspunkten. Ziel ist es, durch Veranstaltungen ein gemeinsames, bundesweites Verständnis über Möglichkeiten des Fischschutzes und des Fischabstiegs zu entwickeln.

## 2.3 Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen

Neben den wasserrechtlichen Anforderungen sind beim Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen auch naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

### 2.3.1 Landesfischereigesetz NRW (LFischG) und Landesfischereiverordnung NRW (LFischVO)

Für den Bereich der Wasserkraftnutzung schreibt das LFischG in § 40 Regelungen zum Fischschutz an Wasserkraftanlagen fest. Danach ist das Eindringen von Fischen in Triebwerke zu verhindern und ein sicherer Fischwechsel zu gewährleisten.

Die Anforderungen des Landesfischereigesetzes werden bezüglich des Fischschutzes in der LFischVO spezifiziert. Diese enthält unter anderem folgende Anforderungen an den Fischschutz an Wasserkraftanlagen:

- lichter Stababstand Rechen: maximal 20 mm
- lichter Stababstand Rechen in Gewässern mit Zielart Lachs: maximal 10 mm
- lichter Stababstand Rechen in Gewässern mit Zielart Aal: maximal 15 mm
- maximale Anströmgeschwindigkeit in allen Fällen: 0,5 m/s

Falls dieser Fischschutz nicht möglich ist, sollen andere geeignete Maßnahmen wie z. B. ein Turbinenmanagement erfolgen. Die entsprechenden Zielartenkulissen sind in der Anlage 7 der LFischVO NRW definiert.

Für Wasserkraftanlagen, die nach dem 1. Januar 2018 zugelassen werden und die nicht in den Gewässern mit Zielart Lachs oder Aal liegen (vgl. Anlage 7 LFischVO), bestimmt die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde im Einzelfall den lichten Stababstand in Abhängigkeit von dem Fischgewässertyp des betroffenen Wasserkörpers (§ 13 Abs. 3 LFischVO).

### 2.3.2 Landesnaturschutzgesetz und Biodiversitätsstrategie des Landes NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, dem Artenrückgang, der durch die Arten auf der „Roten Liste“ dokumentiert wird, entgegenzusteuern und dazu auf der Basis der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)“ des Bundes im Jahr 2015 die „Biodiversitätsstrategie NRW“ entwickelt (<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw>).

Zu den rund 150 Maßnahmen, die in der Biodiversitätsstrategie NRW beschrieben werden, gehören u. a.

- die ökologische Entwicklung von Gewässern und Auen mit dem NRW-Programm „Lebendige Gewässer“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- Schutzprogramm für besonders gefährdete Arten wie z. B. die Äsche,
- die konsequente Anwendung der gesetzlichen Artenschutz- und NATURA-2000-Bestimmungen.

Zur Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien sieht die Biodiversitätsstrategie NRW vor, in Naturschutzgebieten, NATURA-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Nationalparks auf den Neubau von Wasserkraftanlagen dauerhaft zu verzichten.

Ob und ggf. welche weiteren Anforderungen sich im Einzelfall aus der FFH-RL, der V-RL, dem BNatSchG oder dem LNatSchG ergeben, ist im Rahmen der konkreten Planungs- und Zulassungsverfahren zu prüfen und über die einheitliche Stelle (s.u.) mit den zuständigen Behörden zu klären.

### 2.3.3 Gesetzlicher Artenschutz – Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Demzufolge darf der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Die Anforderungen an den Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ASP werden in Nordrhein-Westfalen mit der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MKULNV vom 06.06.2016 behördenverbindlich vorgegeben<sup>1</sup>. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Artenschutzprüfung sollte der Vorhabenträger das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung Teil A.) (Angaben zum Vorhaben)“ und bei Bedarf ggf. als Anlage dazu den ergänzenden „Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)“<sup>2</sup> verwenden. Für die Naturschutzbehörde ist der Protokollbogen Teil C.) und für die Genehmigungsbehörde der Protokollbogen Teil D.) vorgesehen. Zur Anwendung des standardisierten Protokolls, der erforderlichen Darlegungen des Vorhabenträgers und der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen wird auf Nr. 2.6.2.2 der VV-Artenschutz verwiesen.

Mit dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (vom 09.03.2017, in der jeweils gültigen Fassung)<sup>3</sup> werden allgemeine fachliche Standards für Bestandserfassungen im Rahmen der ASP sowie zum Risikomanagement und Monitoring von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gesetzt. Der NRW-Leitfaden: „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (vom 05.02.2013, in der jeweils gültigen Fassung)<sup>4</sup> liefert den methodischen Rahmen für die Festlegung von Art, Inhalt und Umfang von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der ASP. Zugleich weist er diejenigen Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen erfüllen. Diesen Maßnahmen kann demnach attestiert werden, dass sie mit einer entsprechenden Prognosesicherheit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gegebenenfalls geeignet sind.

### 2.3.4 Habitatschutz (NATURA 2000) – FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines NATURA-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die in diesem Zusammenhang durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bezieht sich sowohl auf die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete als auch auf die Vogelschutzgebiete. Der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen mit möglichen Wirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA-2000-Gebieten stellt ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie dar. Zu betrachten sind alle beeinträchtigenden Wirkungen (z. B. stoffliche Einträge, Wärmebelastungen) Im Zuge der FFH-VP sind auch von außerhalb auf die NATURA-2000-Gebiete einwirkende

<sup>1</sup> Download im Internet unter: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf)

<sup>2</sup> Download der Prüfprotokolle im FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter Downloads, dort unter 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW / Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP): <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

<sup>3</sup> Download im FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter Downloads, dort unter 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW / „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“

<sup>4</sup> Download im FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter Downloads, dort unter 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW / Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Beeinträchtigungen zu betrachten (im Fall der Wasserkraftnutzung z. B. auch entfernte Wirkungen strom-aufwärts/abwärts).

Die Anforderungen an den Vollzug der habitatschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der FFH-VP werden in Nordrhein-Westfalen mit der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz“ (VV-Habitatschutz) des MKULNV vom 06.06.2016 behördenverbindlich vorgegeben<sup>5</sup>. Ferner ist im Zuge der FFH-VP der Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“<sup>6</sup> heranzuziehen.

Bei der FFH-VP kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann (z. B. weitere Querbauwerke, Einleitungen). Für die Summationsprüfung ist das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ zu nutzen<sup>7</sup>. Hierfür ist eine Anmeldung im FIS erforderlich<sup>8</sup>. In dem FIS sind die entsprechenden Prüfprotokolle zur FFH-VP (Protokollbögen Teil A. und Teil B.) vom Antragsteller online zu bearbeiten, wozu nach § 34 Abs. 3 LNatSchG eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Auch die Behörden müssen im FIS die jeweiligen Prüfprotokolle bearbeiten (Naturschutzbehörde: Protokollbogen Teil C.), Genehmigungsbehörde: Protokollbogen Teil D.)).

Im Fällen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Verbindung mit den Prüfschritten der FFH-Verträglichkeitsprüfung zweckmäßig. Sowohl die UVP als auch die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung müssen die besonderen Prüfvorgaben der FFH-VP in einem separaten Kapitel darstellen und bewerten.

### 2.3.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen mit Planungs- und Genehmigungsverfahren sind auch die gesetzlichen Biotopschutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW zu beachten. Demzufolge darf der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen nicht zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

### 2.3.6 Eingriffsregelung und Gebietsschutz

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen die Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 30 ff. LNatSchG) sowie des Gebietsschutzes (§ 22 ff. BNatSchG) in Verbindung mit konkreten Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsplan oder Verordnung) zu beachten.

---

<sup>5</sup> Download im Internet unter: [https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/vv\\_habitatschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/vv_habitatschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf).

<sup>6</sup> Download im FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ unter Downloads, dort unter „Leitfaden ‚Charakteristische Arten in der FFH-VP‘“, <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>.

<sup>7</sup> <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>.

<sup>8</sup> <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/anlegen>

## 2.4 Abwägung und verfassungsrechtliche Dimension

Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für eine Wasserkraftanlage wird in der Regel eine Schutzgüterabwägung anzustellen sein. Gem. § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind dabei die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang zu berücksichtigen. Spätestens mit dem sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) ist auch die verfassungsrechtliche Dimension dieses Aspekts in den Blickpunkt geraten.

Gleichzeitig sind auch die zuvor unter 2.3 und 2.4 genannten Belange solche von vorrangigem Gewicht; auch sie sind auf Grundlage von Art. 20a Grundgesetz (GG) mit Verfassungsrang ausgestattet.

Insofern kommt der Abwägung und einer überzeugenden Begründung von Variantenbetrachtungen etc. eine besondere wichtige Rolle zu. Siehe hierzu vertiefend auch den Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass) vom 25.06.2024.

## 2.5 Weitere im Einzelfall ggf. zu berücksichtigende Belange

### 2.5.1 Allgemeines

Neben den genannten und sich unmittelbar aus dem Wasserrecht, sowie dem Natur- und Artenschutz ergebenden Anforderungen, können durch den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage weitere Belange tangiert sein.

Hierzu können z. B. Raumordnungsrecht, Baurecht, Nachbarschaftsrecht, Immissionsschutzrecht (Lärmschutz) oder an Bundeswasserstraßen auch „wasserverkehrsrechtliche“ Vorschriften zählen.

Ein zusätzliches Baugenehmigungsverfahren dürfte für Wasserkraftanlagen regelmäßig nicht erforderlich sein, weil die wasserrechtliche Gestattung im Regelfall gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) die Baugenehmigung einschließt.

Unter bestimmten besonderen Voraussetzungen bedürfen gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Anbindung von Kraftwerken einer Planfeststellung. Da die überwiegende Anzahl der Wasserkraftanlagen in NRW an die Nieder- bzw. Mittelspannungsebene angeschlossen sind bzw. die besonderen Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfte dies im Regelfall jedoch nicht erforderlich sein.

Zu Beginn eines Planungs- und Zulassungsprozesses ist mit der zuständigen Stelle – ggfs. über die einheitliche Stelle, siehe sogleich – zu klären, welche weiteren rechtlichen Anforderungen ggf. zu berücksichtigen sind.

### 2.5.2 Raumplanerische Anforderungen

Die Landesplanung ist die Raumordnung auf der Ebene der Länder. Sie hat die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die zentralen Rechtsgrundlagen sind das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz NRW und die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ganz Nordrhein-Westfalen fest. Für raumbedeutsame Wasserkraftanlagen sieht der LEP NRW folgende Grundsätze vor:

Grundsatz 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung  
*Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.*

Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie  
*Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.*

Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des LEP NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im jeweiligen Planungsgebiet beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen. Zusammen mit dem LEP NRW und Raumordnungsplänen des Bundes bildet der Regionalplan die Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Raumordnerische Erfordernisse (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) werden vor allem im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren relevant. Sie dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere Ziele der Raumordnung in einem Regionalplan entfalten als Rechtsvorschrift strikte Bindungswirkung für die öffentlichen Stellen, gerade bei Planfeststellungen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für Wasserkraftanlagen ist eine wichtige Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung. Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte.

## **2.6 Einheitliche Stelle und Zuständigkeiten**

In NRW orientiert sich die wasserrechtliche Zuständigkeit an der Klassifizierung der Gewässer.

Demnach sind für die Zulassung von Wasserkraftanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung die Oberen Wasserbehörden bei den Bezirksregierungen zuständig. Dies gilt auch für den damit ggf. verbundenen Gewässerausbau.<sup>9</sup> Die Einteilung der Gewässer in NRW kann bei Bedarf der Anlage 1 des LWG entnommen werden.

An allen sonstigen Gewässern ist die bei den jeweiligen Kreisen bzw. kreisfreien Städten angesiedelte untere Wasserbehörden zuständig. Die Zuständigkeiten sind im Einzelnen in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bzw. für Bundeswasserstraßen teilweise in §§ 12, 14, 45 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) geregelt.

Gemäß RED II-Richtlinie bzw. deren Umsetzung durch § 11a WHG und § 22a LWG NRW kann auf Antrag des Trägers des Vorhabens das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine **einheitliche Stelle** abgewickelt werden. In NRW fungiert die Bezirksregierung Detmold als einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW); siehe §§ 1, 2 Wirtschafts-Portal-Gesetz NRW (WiPG NRW).

---

<sup>9</sup> An Bundeswasserstraßen liegen einige Zuständigkeiten beim Bund; eine Vertiefung dieses Aspekts würde allerdings den Rahmen des vorliegenden Dokuments sprengen.

## 3 Überblick über die zentralen Rechtsverfahren

### 3.1 Fallkonstellationen

#### 3.1.1 Allgemein

Für die Wasserkraftnutzung stellt das Wasserrechtsverfahren das zentrale Verfahren dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass als Besonderheit der Wasserkraftnutzung die einzelnen Anlagenstandorte einer sehr großen Spannbreite und Individualität unterliegen, die über die Unterscheidung nach technischen Gesichtspunkten in Laufwasserkraftwerke in Form von Fluss- oder Ausleitungskraftwerken, Speicherkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke hinausgeht.

Regelmäßig werden Wasserkraftanlagen anhand der installierten Leistung in Kleinwasserkraftwerke (i. d. R. < 1 MW), mittelgroße Wasserkraftanlagen (< 100 MW) und große Wasserkraftanlagen (> 100 MW) unterschieden. In einigen Regionen werden Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung < 100 KW auch als Kleinstwasserkraft oder Piko-Wasserkraft bezeichnet. Daneben werden in der Fachliteratur weitere Möglichkeiten zur Kategorisierung genannt (vgl. [6]).

Zudem unterscheiden sich bei Vorhaben zur Nutzung der Wasserkraft und den resultierenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren die lokalen Rahmen- und Ausgangsbedingungen in Bezug auf zahlreiche weitere Aspekte i. d. R. sehr stark voneinander. Dazu gehören beispielhaft

- der Standort  
(z. B. Altstandort mit vorhandener bzw. früherer Nutzung oder Neubau; Ausleitungs- oder Flusskraftwerk),
- die bauliche Situation  
(z. B. Art und Zustand vorhandener Wehre und sonstiger Anlagenbestandteile),
- die maschinentechnischen Gegebenheiten  
(z. B. Art und Zustand evtl. vorhandener hydraulischer Maschinen und Rechenanlagen),
- die hydrologische Situation  
(z. B. Wasserdargebot, Wasserentnahmen),
- die gewässerökologische Situation  
(z. B. Fischauf- und/oder -abstiegsanlage vorhanden bzw. nicht vorhanden oder nicht funktionstüchtig; Fischschutz sichergestellt bzw. nicht sichergestellt; Mindestwasserabfluss sichergestellt bzw. nicht sichergestellt),
- die wasserrechtliche Situation  
(z. B. Altrecht vorhanden oder befristetes Recht ausgelaufen),
- die naturschutzrechtliche Situation  
(z. B. durch die räumliche Lage oder den Einflussbereich des Standortes)

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der dargestellten Heterogenität lässt sich nicht pauschal bestimmen, welche (wasserrechtlichen) Verfahren für zukünftige Vorhaben zur Nutzung der Wasserkraft einschlägig sind.

I. d. R. ist von folgenden Nutzungstatbeständen gemäß § 9 WHG auszugehen:

- das Aufstauen oberirdischer Gewässer
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen (- auch Wasser -) in Gewässer

In Bezug auf die Wasserkraftnutzung können diese Nutzungstatbestände entweder durch ein Altrecht rechtlich abgesichert sein oder erfordern nach § 8 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung durch die jeweils zuständige Behörde. Dabei kann auch eine Kombination aus Altrecht und Erlaubnis/Bewilligung vorliegen.

Daneben ist vielfach zusätzlich eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich, sofern mit dem Vorhaben, z. B. durch den Bau eines Triebwerkkanals, Querbauwerkes oder Umgehungsgerinnes, zusätzlich ein Ausbau des Gewässers verbunden ist. Wenn eine Planfeststellung erforderlich ist, entscheidet vor dem Hintergrund von § 17 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde auch über die Erlaubnis oder Bewilligung. Gleiches gilt für die Plangenehmigung.<sup>10</sup>

Welche Verfahren im Einzelfall erforderlich sind, ist von den individuellen örtlichen Gegebenheiten und dem beantragten Vorhaben abhängig und von der zuständigen Behörde – ggfs. über die einheitliche Stelle – zu entscheiden.

Um einen Überblick über die im Regelfall einschlägigen Verfahren zu geben, werden die beiden grundsätzlichen Verfahrenswege (Erlaubnis/Bewilligung gemäß § 8 WHG und Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG) nachfolgend beschrieben.

Es wird empfohlen, nicht nur bei Neubau, Instandsetzung und Modernisierung, sondern auch bei anderen beabsichtigten Änderungen am Anlagenstandort frühzeitig und zu Beginn der Planung Kontakt mit der zuständigen Behörde oder mit der einheitlichen Stelle aufzunehmen, um zu klären, welche Tatbestände berührt sind und welche Verfahrenserfordernisse es gibt, die ggf. in den Verfahrensablauf zu integrieren sind.

### 3.1.2 Kleine Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung

In Deutschland verfügen gemäß einer Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (vgl. [1]) 406 Standorte bzw. knapp 5,5 % der Wasserkraftanlagen über eine Ausbauleistung größer 1 MW. Demgegenüber weisen ca. 7.000 Wasserkraftanlagen bzw. 94 % der Standorte eine Ausbauleistung kleiner 1 MW auf.

Dabei dienen vornehmlich Anlagenstandorte mit einer installierten Leistung kleiner 100 kW häufig insbesondere auch zur Eigenversorgung.

Die vorhandenen Zubaumöglichkeiten sind jedoch als begrenzt einzustufen. Gemäß der Potentialstudie zur Nutzung der Wasserkraft in NRW aus dem Jahr 2017 (vgl. [7]) wird ein großer Teil des vorhandenen Gesamtpotenzials zur Wasserkraftnutzung in NRW bereits genutzt. Demnach werden noch ungenutzte Potenziale insbesondere durch das Repowering älterer Anlagen und die Errichtung moderner Wasserkraftanlagen an neuen Standorten gesehen.

Für Klein- und Kleinstanlagen sind i. d. R. die gleichen Nutzungstatbestände gemäß § 9 WHG und die daraus resultierenden Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren wie für größere Anlagenstandorte einschlägig. Gleiches gilt für die wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG). Insofern beziehen sich die nachfolgenden Verfahrensbeschreibungen auch auf kleine Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung.

Insbesondere bei Klein- und Kleinstanlagen stellt sich regelmäßig auch die Frage der Wirtschaftlichkeit. Auch um diesen zentralen Aspekt möglichst belastbar einschätzen zu können, kann die frühzeitige Kenntnis der erforderlichen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen und der resultierenden konkreten fachlichen Anforderungen dabei unterstützen, das Vorhaben zielgerichtet planen und erfolgreich umsetzen zu können.

---

<sup>10</sup> Siehe BT-Drs. 16/13306, S. 4, 25; Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, WHG § 19 Rn. 17.

### **3.2 Erlaubnis bzw. Bewilligungsverfahren (§§ 8 ff. WHG)**

Die Zulassung der Benutzung von Gewässern erfolgt durch eine Erlaubnis (ggfs. in Form der gehobenen Erlaubnis) oder Bewilligung. Im Unterschied zur Erlaubnis gewährt die Bewilligung nicht nur die Befugnis, sondern das Recht ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (vgl. § 10 WHG). Insofern ist die Erlaubnis schwächer, weil grundsätzlich einfacher widerruflich. Die Bewilligung ist dagegen mit einer stärkeren Rechtsposition verbunden. Die Bewilligung darf u.a. nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (§ 14 Abs. 1 WHG) und hat insofern Ausnahmecharakter. Dies ist auch im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung (§ 12 Abs. 2 WHG) zu berücksichtigen. Eine Art Mittelweg zwischen beiden Gestaltungsformen stellt die gehobene Erlaubnis dar.

Erlaubnis und Bewilligung müssen versagt werden, wenn schädliche, unvermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht, d. h. die Erteilung einer Bewilligung und Erlaubnis steht im Bewirtschaftungsermessen der Behörde.

Da die Nutzung der Wasserkraft nach Nr. 13.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung unterliegt (A-Vorhaben, vgl. Kap. 3.4), dürfen Erlaubnis und Bewilligung im Fall der UVP-Pflicht nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht (§ 11 Abs. 1 WHG).

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 11 Abs. 2 WHG). Hierzu ist § 106 LWG zu beachten, wonach für die Erteilung einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis verfahrensrechtliche Anforderungen getroffen werden.

#### ***Erlaubnis***

Für die einfache Erlaubnis ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben, die ggf. erforderlichen Beteiligungen ergeben sich aus dem Einzelfall.

Sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein, so ist nach § 11 Abs. 1 WHG auch für eine Erlaubnis ein förmliches Verfahren nach UVPG durchzuführen.

Im Hinblick auf die gehobene Erlaubnis ist § 106 LWG zu beachten.

#### ***Bewilligung***

Die Bewilligung unterliegt grundsätzlich einem förmlichen Verwaltungsverfahren, § 106 LWG. Wesentliche diesbezügliche Verfahrensschritte sind in Abb. 1 dargestellt.

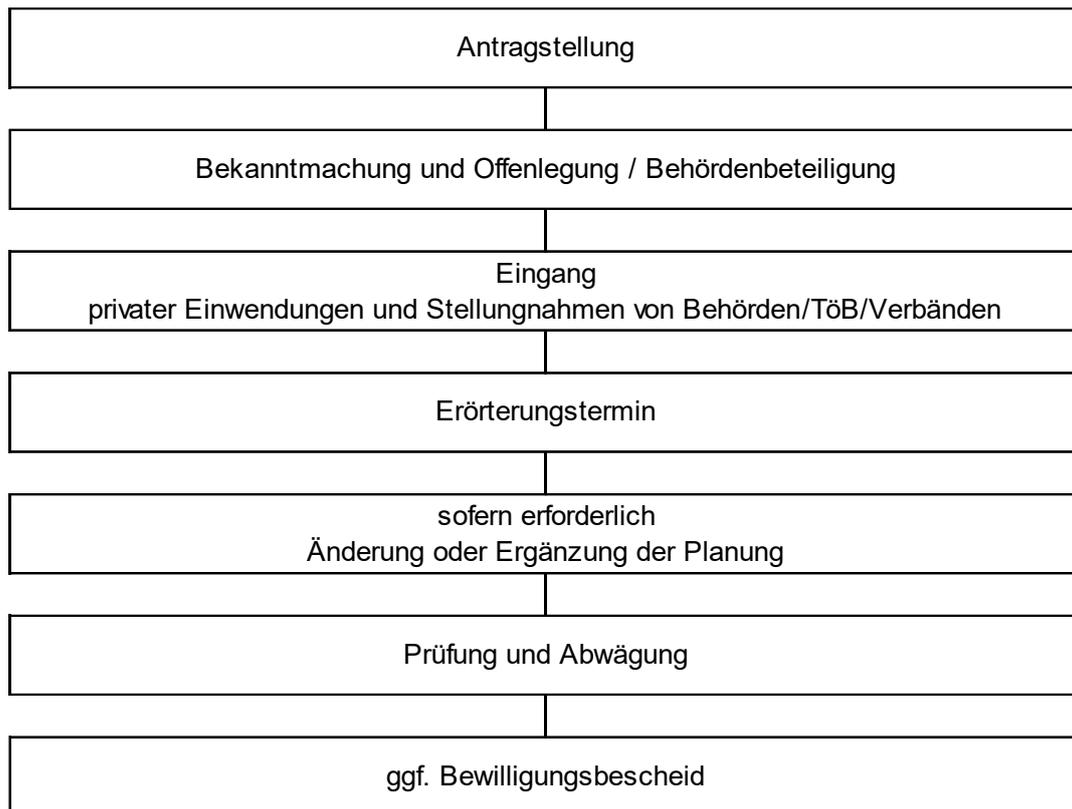


Abb. 1: Wesentliche Verfahrensschritte im Bewilligungsverfahren

### 3.3 Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren (§ 68 WHG)

Gemäß § 68 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. Kap. 3.4), kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 WHG.

Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die gesetzlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, § 68 Abs. 3 WHG.

Auch der Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage kann verschiedene öffentliche und private Interessen betreffen. Im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die unterschiedlichen Interessen und Belange umfassend abzuwägen, siehe dazu ausführlich oben.

Dazu ist es zunächst erforderlich ein Grobkonzept über das geplante Vorhaben zu erstellen.

Auf dieser Basis können die erforderlichen Nutzungstatbestände, Betroffenheiten und Verfahrensschritte identifiziert werden. Zudem erfolgt in diesem Kontext die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG. Für Errichtung und Betrieb einer WKA ist (auch im Fall eines damit verbundenen Gewässerausbaus) eine Vorprüfung nach Nr. 13.14 oder Nr. 13.18 Anlage 1 UVPG vorgesehen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn im Rahmen der Vorprüfung festgestellt wird, dass das geplante Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei einem vorprüfungspflichtigen Vorhaben hat der Antragsteller außerdem die Möglichkeit, von sich aus die Durchführung einer UVP zu beantragen. Hält sodann die Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig, so ist im Verfahren unmittelbar eine UVP durchzuführen, ohne dass zuvor eine Vorprüfung durchgeführt wird, § 7 Abs. 3 WHG.

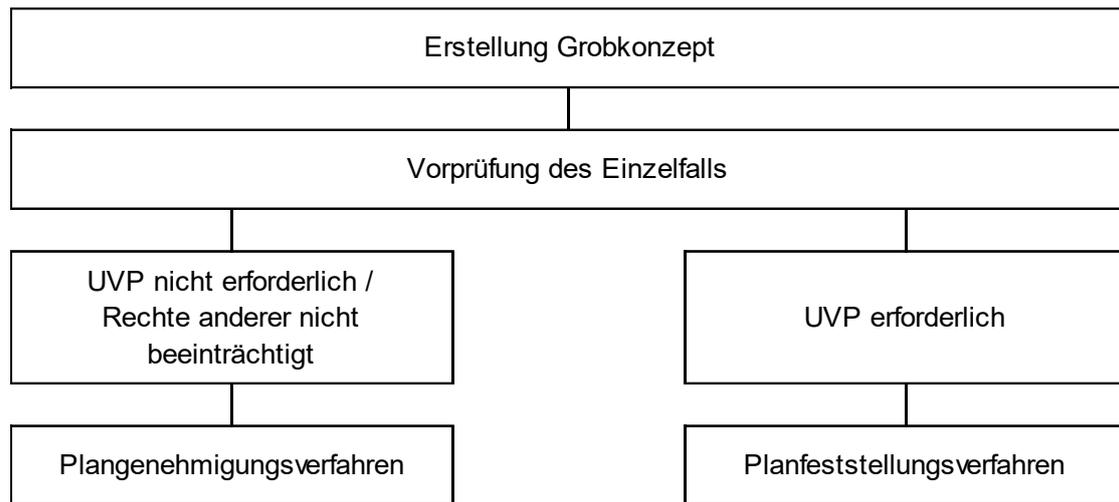


Abb. 2: Ablaufschema

### **Das Plangenehmigungsverfahren**

Sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 WHG.

Grundlage des Plangenehmigungsverfahrens bilden die Antragsunterlagen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und von Dritten ist nicht erforderlich. Allerdings ist die Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG i. V. m. § 63 Abs. 2 BNatSchG zwingend vorgeschrieben.

### **Das Planfeststellungsverfahren**

Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger (vgl. Abb. 3). Sodann startet das Anhörungsverfahren. Dazu werden die für das beabsichtigte Bauvorhaben erstellten Pläne der Öffentlichkeit für einen Monat zur Kenntnis gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in dieser Zeit über das geplante Projekt informieren und prüfen, ob sie in ihren Rechten betroffen sind. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist kann jeder, der seine Belange von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sieht, Einwendungen erheben.

Parallel zur Offenlage werden den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (das sind in der Regel die betroffenen Kommunen, verschiedene Fachbehörden) und sonstigen Stellen wie anerkannte Naturschutzverbänden (siehe § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Offenlegung Gelegenheit zur Stellungnahme

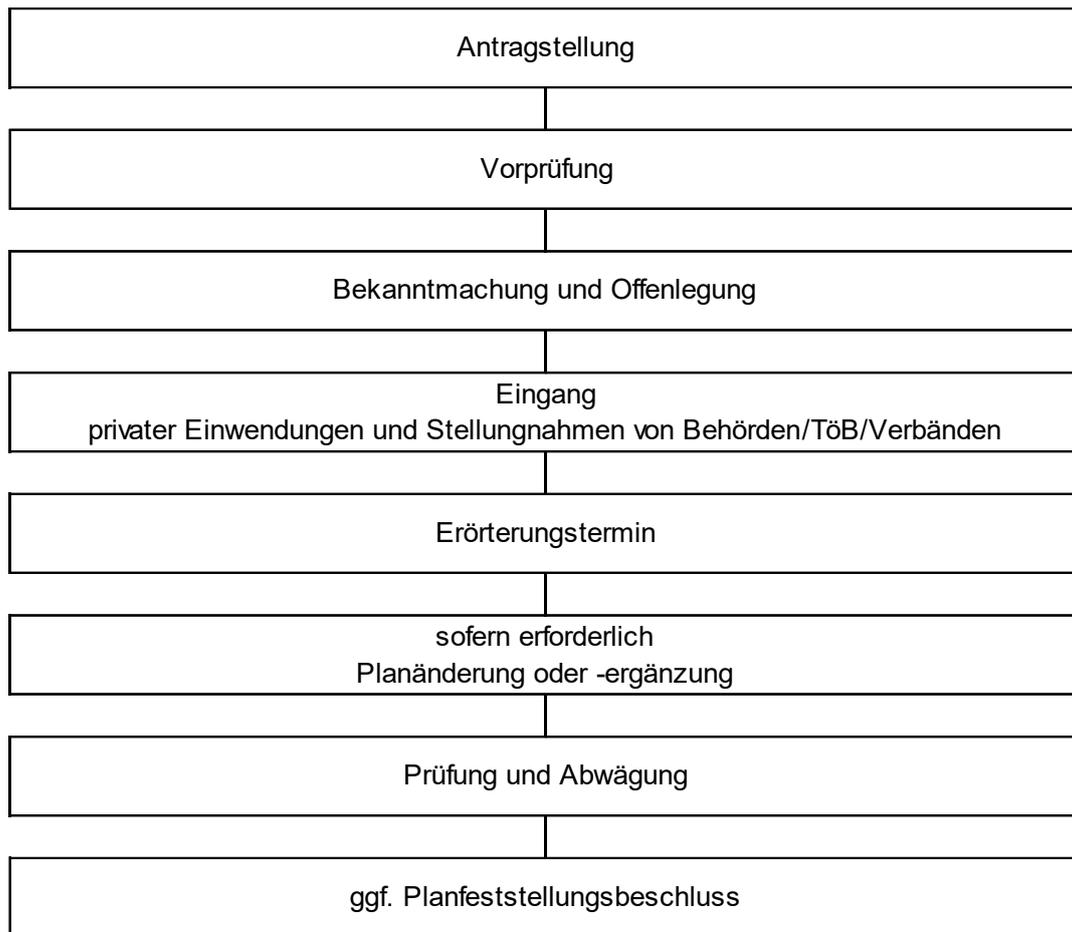


Abb. 3: Wesentliche Verfahrensschritte im Planfeststellungsverfahren

Der Vorhabenträger erhält die Einwendungen und Stellungnahmen zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin, in dessen Rahmen unter der Leitung der zuständigen Behörde zwischen dem Antragsteller, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, diskutiert und besprochen.

In dem Erörterungstermin sollen Informationen ausgetauscht und so weit wie möglich gemeinsame Lösungen für entgegenstehende Interessen erarbeitet werden. Zudem ist Ziel und Zweck des gesamten Anhörungsverfahrens, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe zusammenzutragen und so einen umfassenden Überblick über widerstreitende Interessen zu erhalten. Diese bilden die Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss.

Mit dem Ende des Erörterungstermins ist auch das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens über den Antrag für das Vorhaben. Darin sind auch die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen enthalten. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die für das geplante Projekt erforderlich sind (Konzentrationswirkung). Ausgenommen sind allerdings wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen; diese werden zwar von der Planfeststellungsbehörde, aber formal in einem gesonderten Bescheid erteilt, § 19 Abs. 1 WHG. Ggfs. ist dabei das Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörde einzuholen, § 19 Abs. 3 WHG.

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen kann im Rahmen einer festgelegten Frist beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden.

### 3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet, bevor die Zulassungsentscheidung über dieses Vorhaben fällt. Die UVP ermöglicht damit eine frühzeitige Abschätzung von Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

#### **Das UVP-Verfahren**

Die UVP erfolgt nicht in einem gesonderten Verfahren, sondern ist unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens und wird von der dafür zuständigen Behörde durchgeführt.

Dabei ist in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 UVPG zunächst anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine UVP erforderlich ist. Gleiches gilt für einen evtl. erforderlichen Gewässer-ausbau.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, beginnt das UVP-Verfahren mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der beizubringenden Unterlagen. Dazu werden gemeinsam mit den zu beteiligenden Behörden der erforderliche Inhalt und Umfang sowie die damit verbundene Detailtiefe der Umweltangaben zu dem betreffenden Vorhaben festgelegt (vgl. Abb. 4).

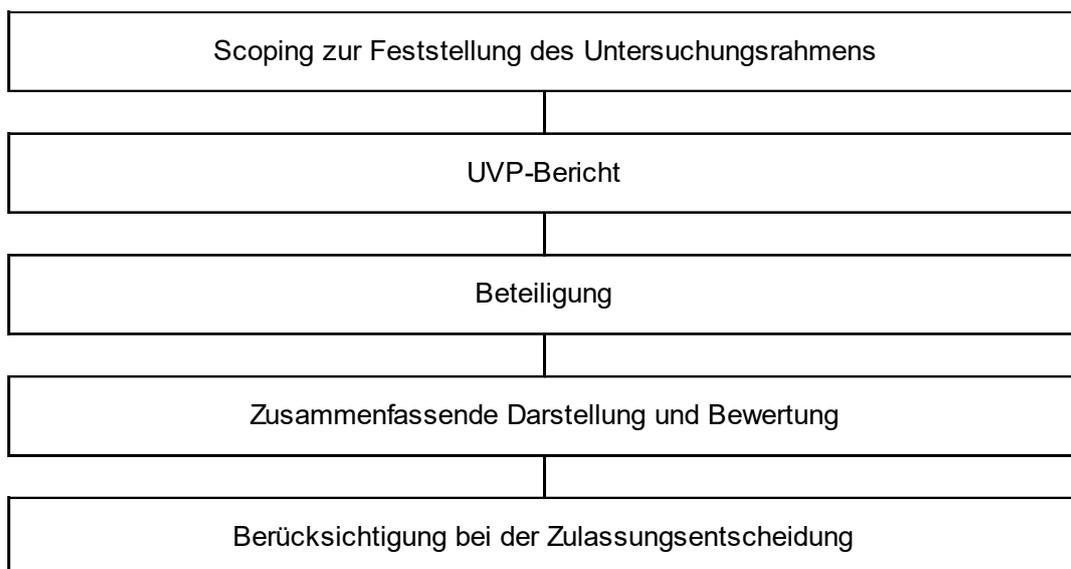


Abb. 4: Schematischer Ablauf einer UVP

Soweit eine UVP durchzuführen ist, hat der Vorhabenträger die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht, zu übermitteln. Dessen Inhalt, Umfang und Detailtiefe (Untersuchungsrahmen) kann zunächst im sog. Scoping-Termin zwischen Zulassungsbehörde, Vorhabenträger, Fachbehörden und weiteren Dritten erörtert werden, § 15 UVPG. Die Zulassungsbehörde legt darauf aufbauend den Untersuchungsrahmen fest. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 16 UVPG sowie der zugehörigen Anlage 4 des UVPG genügen. Auf Grund des erforderlichen Umfangs und der Tiefe des UVP-Berichts, der dem der Fachgutachten gleichkommt, sowie zur Vermeidung von Wiederholungen wird empfohlen, vor allem die wesentlichen Aussagen der Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen in den UVP-Bericht zu übernehmen und ansonsten auf die entsprechenden Fachgutachten und Unterlagen zu verweisen.

Nach Vorlage des UVP-Berichts werden die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowie die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt neben der physischen Auslegung der UVP-Unterlagen auch durch Einstellung der Unterlagen in das UVP-Internetportal. Dazu hat der Vorhabenträger den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen (vgl. § 16 Abs. 9 UVPG). Über das Internetportal wird damit ein erleichterter digitaler Zugang für die Öffentlichkeit geschaffen.

Die Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit (vgl. zur Unterscheidung von „Öffentlichkeit“ und „betroffener Öffentlichkeit“ § 2 Abs. 8 und Abs. 9 UVPG) erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Äußerung im Verfahren.

Die Ergebnisse des UVP-Berichts, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit fließen in die zusammenfassende Darstellung ein. Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Behörde bewertet. Die Bewertung ist zu begründen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

### **3.5 Erforderliche Antragsunterlagen**

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft bedürfen der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens bzw. ggf. eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens. Die wesentlichen diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen sind in dem vorgenannten Kapitel zusammenfassend dargestellt.

Dieses Kapitel gibt eine Übersicht über die üblicherweise erforderlichen Antragsunterlagen und Hinweise zu deren Umfang. Aufgrund der großen Heterogenität der jeweiligen Einzelfälle kann von dem nachfolgenden Umfang der vorzulegenden Unterlagen abgewichen werden. Ebenso ist die Auflistung als nicht abschließend zu verstehen. Es wird empfohlen, zu Beginn der Planung mit der zuständigen Behörde oder über die einheitliche Stelle mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen, welche Unterlagen im Einzelfall beizubringen sind. Ebenso sollten die Planunterlagen im Entwurf mit der zuständigen Behörde / den zuständigen Behörden – ggfs. über die einheitliche Stelle – vor Antragstellung abgestimmt werden.

In dem schriftlichen Antrag ist die beantragte Maßnahme zu benennen und auf die beigefügten Planunterlagen Bezug zu nehmen. Dabei ist das Vorhaben vollständig sowie verständlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Auch Dritte müssen beurteilen können, ob und ggf. inwieweit sie von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Der Antrag muss vom Antragsteller unter Angabe von Namen, Anschrift, Ort und Datum unterschrieben sein.

Die Antragsunterlagen sind von fachkundigen Personen zu erstellen. Die Planunterlagen sollten aus den folgenden Unterlagen und Nachweisen bestehen:

#### **1 - Antrag**

#### **2 - Erläuterungsbericht**

- Der Bericht muss alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten.
- Kurze Beschreibung des Antragsinhalts mit Angabe des betroffenen Gewässers, der örtlichen Lage und der Flurstücke
- Beschreibung des Ist-Zustandes
- Beschreibung der geplanten Maßnahme und deren Durchführung
- Beschreibung der (geplanten) Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen
- Beschreibung bauzeitlicher Zustände
- Beschreibung der Wirkung der geplanten Maßnahme und Vorkehrung zur Schadensverhütung; insbesondere Ausführungen zur Einhaltung der Mindestwasserführung

(§ 33 WHG), Ausführungen zum Schutz der Fischpopulation (§ 35 Abs. 1 WHG) sowie Ausführungen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit

- Angaben hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet, Wasser- und Heilquellenschutzgebiet sowie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet
- Angaben zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Wasserstands und des Abflusses bei Hochwasser einschl. nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, möglichem Verlust von Retentionsraum, einer hochwasserangepassten Ausführung
- Angaben zu den Kriterien entsprechend Anlage 3 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung / FFH-Vorprüfung
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, insbes. zur Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers sowie zur Zielerreichung
- Angaben über den Anfall von Abfällen und ggf. deren ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung
- Eigentümerverzeichnis mit evtl. vorhandenen Einverständniserklärungen und Stellungnahmen Betroffener (...)
- Flurstückverzeichnis
- Angaben zu Ver- und Entsorgungsleitungen
- Angaben zur öffentlichen Wegenutzung
- Immissionstechnische Unterlagen (Lärberechnungen, Verzeichnis der Geräte und Maschinen, Licht- und Staubimmissionen während und nach der Baumaßnahme)
- Bauzeitenplan/ Zeitliche Darstellung der einzelnen Bauphasen
- Vorschläge zur Beweissicherung
- ggfs. weitere relevante Dokumente

## **2 - Hydrologische Verhältnisse und Hydraulische Berechnungen**

- Hydrologische Grundlagen im Bereich der geplanten Wasserkraftanlage
- Ausbauwassermenge
- Hydraulischer Nachweis für Ist- und Planungszustand (inkl. Hochwasserabfluss)
- ggfs. weitere relevante Dokumente

## **3 - Pläne und Zeichnungen**

- Übersichtslageplan (M 1:10.000 bis 1:25.000)
- Lagepläne auf der Grundlage des Flur- und Katasterplans (M ...)
- Längsschnitt mit Höhen und Wasserspiegellagen auf NHN bezogen (M ...)
- Querprofil mit Höhen und Wasserspiegellagen auf NHN bezogen (M ...)
- Ggf. Darstellung der bauzeitlichen verkehrlichen Erschließung und Baustelleneinrichtung
- Bauwerkspläne, Regelprofile
- ggfs. weitere relevante Dokumente

## **4 - Nachweis der bauzeitlichen Gewässerbenutzungen**

## **5 - Naturschutzrechtliche Unterlagen**

- ASP
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

## **6 - Unterlagen für sonstige (von der Wasserbehörde mit zu erteilende/bewertende) Genehmigungen bzw. Fachgebiete**

- z. B.: Baugenehmigungen nach § ... BauO NRW. Inhalt und Umfang evtl. Bauvorlagen richtet sich nach der ...

## **7 - Statische Berechnung und Standsicherheitsnachweise**

- Formulierung gem. BauO NRW
- Ggf. Prüfung durch einen Sachverständigen für die Standsicherheit erforderlich...

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten, sofern dies zur Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahme erforderlich ist.

Unvollständige oder mangelhafte Planunterlagen werden zur Nachbesserung zurückgegeben. Werden die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben, kann der Antrag abgelehnt werden.

#### 4 Fristen

Die zuständige Behörde hat über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von Fristen zu entscheiden, die in § 11a WHG bzw. § 22a LWG NRW vorgegeben sind.

Nach § 11a WHG:

*(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung*

*1. innerhalb eines Jahres bei*

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,*
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,*
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,*

*2. innerhalb von zwei Jahren bei*

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,*
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.*

*Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.*

Nach § 22a LWG NRW:

*„(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung*

*1. innerhalb eines Jahres bei*

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,*
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,*
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,*

*2. innerhalb von zwei Jahren bei*

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,*
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.*

*Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die in Satz 1 genannten Fristen lassen Verlängerungen durch Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz, nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, durch die geltendes Umweltrecht der Europäischen Union umgesetzt wird, unberührt und können um die Dauer dieser Verfahren verlängert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.“*

## 5 Literaturverzeichnis / weiterführende Literatur

- [1] Anderer, P.; Dumont, U. (2010): Potentialermittlung für den Ausbau der Wasserkraftnutzung in Deutschland - Kurzfassung, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- [2] Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2020): Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen, Stand Februar 2020, URL: <https://www.lawa.de/Publikationen-363-Aktuelle-Veroeffentlichungen.html> [letzter Zugriff: 21.06.2021].
- [3] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) (2014): Merkblatt DWA-M 509, Fischaufstiegsanlagen und fisch-passierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung, Hennef.
- [4] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) (2005): Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle. DWA-Themen. 2. korrigierte Auflage, Hennef.
- [5] EnergieAgentur.NRW (2020): Broschüre „Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen im Überblick“, Düsseldorf.
- [6] Giesecke, J.; Heimerl, S.; Mosonyi, E. (2014): Wasserkraftanlagen – Planung, Bau und Betrieb. 6. Auflage. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg und New York.
- [7] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen.
- [8] Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) (2005): Handbuch Querbauwerke, Düsseldorf.